Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Innovation and Entrepreneurship an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 24.03.2026

konsolidierte Version in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18.11.2026;
gültig für Studierende, die ab dem Sommersemester 2027 das Studium aufnehmen

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1–Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für angehende Führungskräfte in einem unternehmerisch geprägten, innovationsorientierten und dynamischen Umfeld. [2]Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums verfügen über ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. [3]Sie sind vertraut mit der eigenverantwortlichen Formulierung und methodisch fundierten Bearbeitung von aktuellen Fragen der Forschung und Praxis sowie der kritischen Analyse und Reflexion wissenschaftlicher und praxisbezogener Erkenntnisse.

(2) [1]Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. [2]Sie haben darüber hinaus gelernt, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

§ 3
Studiengangsprofil

Der Studiengang Business Innovation and Entrepreneurship ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4
Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.

(2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.

(3) [1]In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. [2]Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

(4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

(5) Als internationales Studium erfolgt das Studium in englischer Sprache.

§ 5
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Business Innovation and Entrepreneurship sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.

2. [2]Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein (Vorauswahl). [3]Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). [4]Ein/e Bewerber/in mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule hat bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. [5]Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. [6]Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.

3. [7]Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl nach Nr. 2 zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.

(2) [1]Als einschlägig gelten neben betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit Elementen aus sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studiengängen (z.B. International Business, Angewandte Wirtschaftspsychologie) sowie auch technikorientierte Studiengänge (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Medieninformatik). [2]Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(3) [1]Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. [2]Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. [3]Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. [4]Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

(4) [1]Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für ein Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. [2]Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

(5) [1]Bewerberinnen und Bewerbern für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. [2]Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. [3]Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

(6) [1]Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu Studienbeginn nachzuweisen. [2]Dieser Nachweis kann von deutschen Studierenden durch die Abiturnote in Englisch erbracht werden, alternativ von internationalen Bewerberinnen und Bewerbern durch einen gültigen/aktuellen Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. [3]Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(7) [1]Um die erfolgreiche Integration der Studierenden in den regionalen Arbeitsmarkt zu fördern, ist für Bewerberinnen und Bewerber, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben der Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu Studienbeginn erforderlich (§ 3 Abs. 7 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden). [2]Gute Deutschkenntnisse erleichtern nicht nur den Zugang zu Praktika, Werkstudententätigkeiten und Berufseinstiegen in der Region, sondern ermöglichen auch eine aktive Teilnahme am lokalen unternehmerischen Ökosystem. [3]Da im Rahmen des Studiengangs zahlreiche praxisorientierte Projekte in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen vor Ort durchgeführt werden, tragen solide Sprachkenntnisse wesentlich zu einem reibungslosen Austausch mit Praxispartnern bei. [4]Darüber hinaus fördern sie die soziale und kulturelle Integration im Studienalltag und erweitern die Möglichkeiten für Studierende, Netzwerke mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Lehrenden sowie regionalen Akteuren aufzubauen.

(8) [1]Bei Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. [2]Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6
Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

(1) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung findet in dem Masterstudiengang Business Innovation and Entrepreneurship - abweichend von der Rahmensatzung zur Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (Rahmensatzung) unter Nutzung der Öffnungsklausel in § 1 dieser Rahmensatzung - wie folgt statt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.

(3) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.

(4) [1]Für die Durchführung des Eignungsverfahrens wird eine Kommission bestehend aus mindestens zwei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren gebildet. [2]Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.

(5) Das Eignungsverfahren sieht zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung die erfolgreiche Ablegung des folgenden Prüfungsverfahrens vor:

- Bestehen einer Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs (virtuell oder in Präsenz) als Einzel- oder Gruppengespräch mit ca. 30-minütiger Dauer.

(6) [1]Auf Basis der Ergebnisse des Leistungsnachweises gemäß Abs. 5 erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. [2]Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. [3]Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. [4]Das vollständige Bewertungsschema ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

(7) [1]Zur Aufnahmeprüfung werden die Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Voraussetzungen des § 5 und § 6 Abs. 2 erfüllen, mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen. [2]Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen/vorzulegen. [3]Für den Fall, dass die Gespräche virtuell stattfinden, ist die Kamera verpflichtend anzuschalten.

(8) [1]Eingeladene Studienbewerberinnen und -bewerber, die aus von ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung mit Nachweis ärztliches Attest) nicht am Eignungsverfahren teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin. [2]Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. [3]Das Eignungsverfahren ist in diesem Falle nicht bestanden.

(9) [1]Der/dem Bewerberin/Bewerber wird die Zulassung oder Nichtzulassung spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt. [2]Die Zulassung gilt nur für den nächstmöglichen Einschreibungstermin nach dem Eignungsverfahren.

(10) [1]Erzielen die Bewerberinnen und Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. [2]Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7
Module und Leistungsnachweise

(1) [1]Die Module, ihre ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. [2]Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.

(2) [1]Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. [2]Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.

(3) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8
Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. [2]Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

(2) [1]Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. [2]Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
b) Häufigkeit des Angebots
c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
d) Lehrende/Modulverantwortliche
e) Zugangsvoraussetzungen
f) Lernziele
g) Lehrinhalte
h) Studien- und Prüfungsleistungen
i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)

(3) [1]Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. [2]Der Studienplan enthält folgende Informationen:

a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reichenfolge der Module
b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9
Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) [1]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. [2]Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 10
Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

(3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.

§ 12
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2026/2027 oder später ihr Studium aufnehmen.

Amberg, 24.03.2026

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 18.03.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Innovation and Entrepreneurship an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 25.03.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.03.2026.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Innovation and Entrepreneurship

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
1	**Entrepreneurship and Innovation**				
1.1	AI, Digital Innovation and Tech Commercialisation	5	SU, Ü	ModA	1
1.2	Business Analytics for Decision Making	5	SU, Ü	ModA	1
1.3	Consumer Psychology and Behavioural Economics	5	SU, Ü	ModA	1
1.4	Digital and Strategic Marketing for Innovators	5	SU, Ü	ModA	1
1.5	Entrepreneurial Finance and Investment Strategies	5	SU, Ü	ModA	1
1.6	Innovation and Intellectual Property Protection	5	SU, Ü	ModA	1
1.7	Innovation Sprint and Opportunity Workshop	5	SU, Ü	ModA	1
1.8	Legal and Tax Aspects of Entrepreneurship and Intrapreneurship	5	SU, Ü	ModA	1
1.9	Negotiation and Communication for Entrepreneurs	5	SU, Ü	ModA	1
1.10	Social Entrepreneurship and Sustainable Innovation	5	SU, Ü	ModA	1
1.11	Venture Valuation and Financial Modelling	5	SU, Ü	ModA	1
2	**Labs**				

2.1	Business Innovation Lab	10	SU, Proj	ModA	2
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
2.2	Venture Design Lab I: Idea and Validation	5	SU, Ü	ModA	1
2.3	Venture Design Lab II: Prototyping and Market Fit	5	SU, Ü	ModA	1
3	**Master`s Degree**				
3.1	Master`s thesis	15	MA	MA	3
	Summe ECTS	**90**			**18**

[1)] Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

Anlage 2: Bewertungsschema

Bewertungsschema für Eignungsverfahren nach § 6 SPO

Bewerberin/Bewerber

Studiengang Vorstudium

Abschlussnote Vorstudium

Bewertung im Eignungsverfahren

Kriterium	Bemerkungen	Gewichtung	Note	Punkte
Vorstudium / Education / Professional Background		20%	1	20
Intrinsische Motivation		20%	1	20
Wissen und Vorbereitung zu BI und Entrepreneurship		15%	1	15
Kommunikation & Interaktion		25%	1	25
Overall Rating / Gesamtperformance		20%	1	20

Summe Punkte 100

Zulassung zum Masterstudium MIE (mindestens 65 Punkte) ja

Weiden, den

_____ _____

Prof. Dr. Stefan Uebelacker Prof. Dr.